

Wasserkraft in Südbaden

Genehmigungsmanagement im Kreuzfeuer der Interessen



Agenda:

Block I

- Die Werksgruppe Schluchsee
- Erneuerbare Energie/Speicher
- Schwerpunkte im Wasserrechtsverfahren Oberstufe Häusern:
 - Schluchsee
 - Mindestwasser
 - Titisee

Block II

- Der Interessenskonflikt
- Die Beteiligten
- Unvorhergesehenes während des Verfahrens
- Unser Vorgehen

Block III

- Fazit

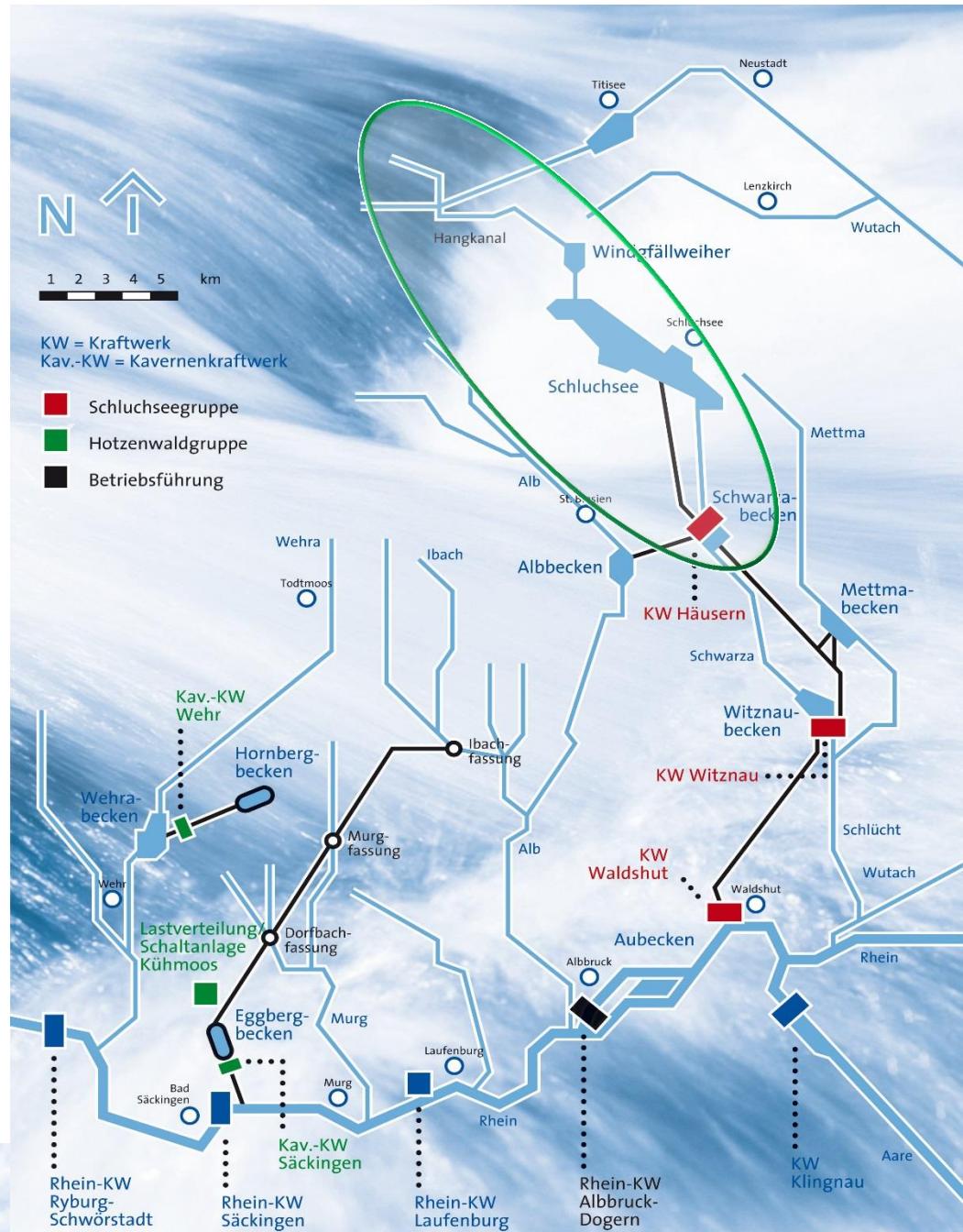
Die Schluchseewerk AG

Schluchseegruppe

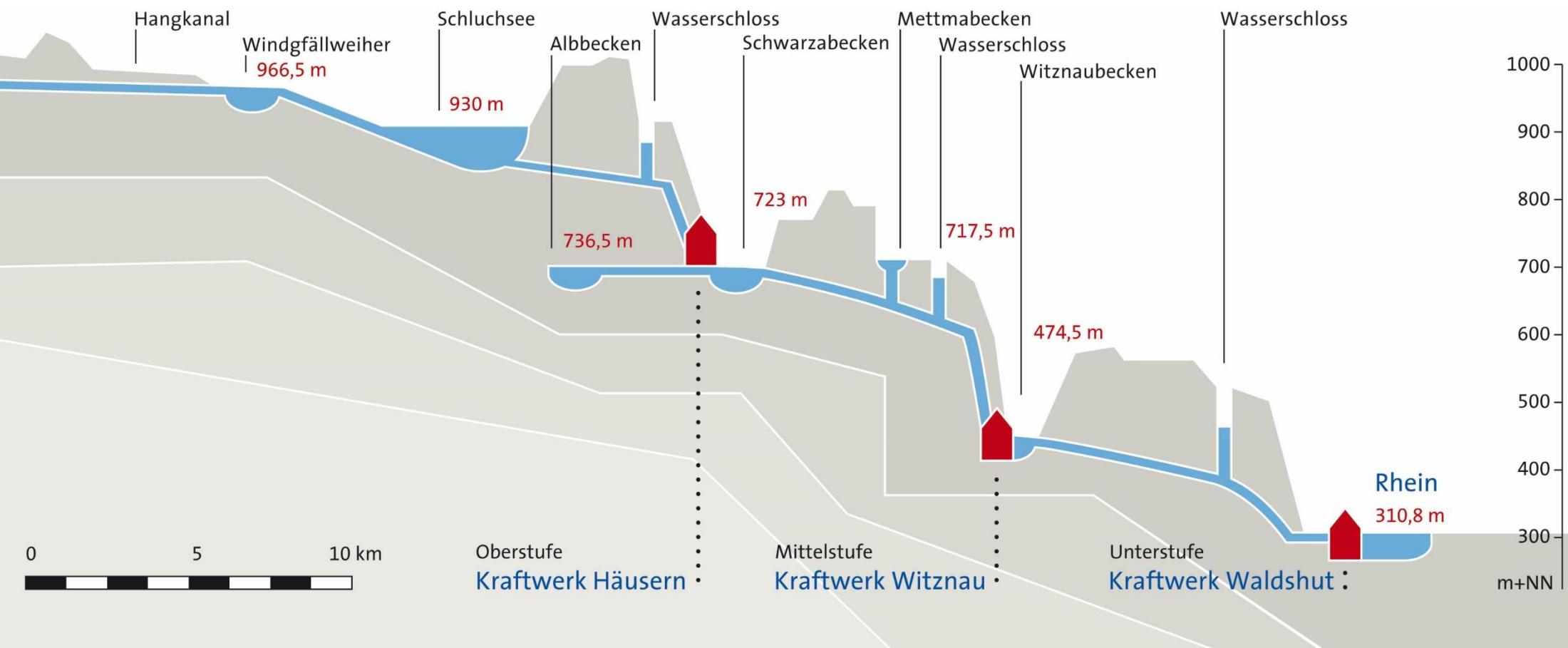
- Kraftwerk Häusern
 - Kraftwerk Witznau
 - Kraftwerk Waldshut

Hotzenwaldgruppe

- Kavernenkraftwerk Säckingen
 - Kavernenkraftwerk Wehr



Die Schluchseegruppe



Die Oberstufe Häusern: Erneuerbare Energie



Aus den Schluchseezuflüssen wird über drei Kraftwerksstufen **regenerativer Strom** erzeugt. Zuflüsse werden über eine Gesamtfallhöhe von 600 m genutzt

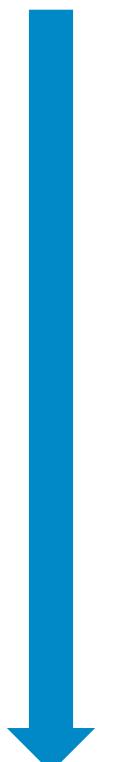
Kraftwerk Häusern

→ ca. 34,5 Mio. kWh/a für rund 20.000 Personen

200 Meter

Über die gesamte **Kaskade der Schluchseegruppe**

→ ca. 120 Mio. kWh/a für rund 70.500 Personen



Schwerpunkte

– Schluchsee



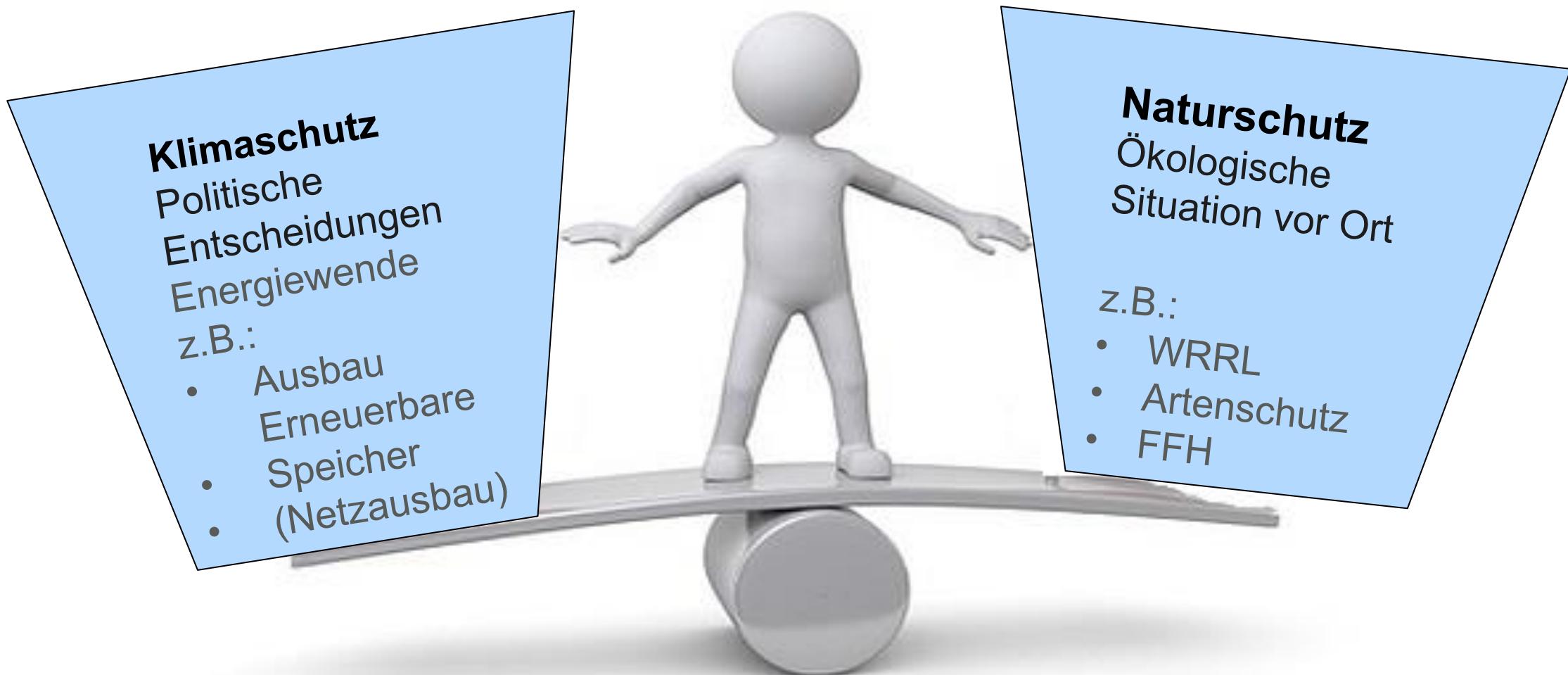
– Mindestwasser



– Titisee



Der klassische Interessenskonflikt



Die Beteiligten

Rechtlicher
Rahmen

Privatwirtschaft
bzw. Antragsteller

Naturschutz-
verbände

Volkswirtschaft

Tourismus

Behörden

Kommunen

Politik

Anwohner
& Vereine



Herausforderungen während des Verfahrens

am Beispiel des Verfahrens Oberstufe Häusern

- Neues Wassergesetz BW
- Personelle Veränderungen
- Höhere Anforderungen an den Untersuchungsumfang
- Rechtsprechung (z.B. EuGH)
- Umweltverwaltungsgesetz
- Überarbeitung der WRRL-Bewirtschaftungspläne
- Interessen weiterer Betroffener und Gruppen

Unser Vorgehen am Beispiel des Verfahrens Oberstufe Häusern

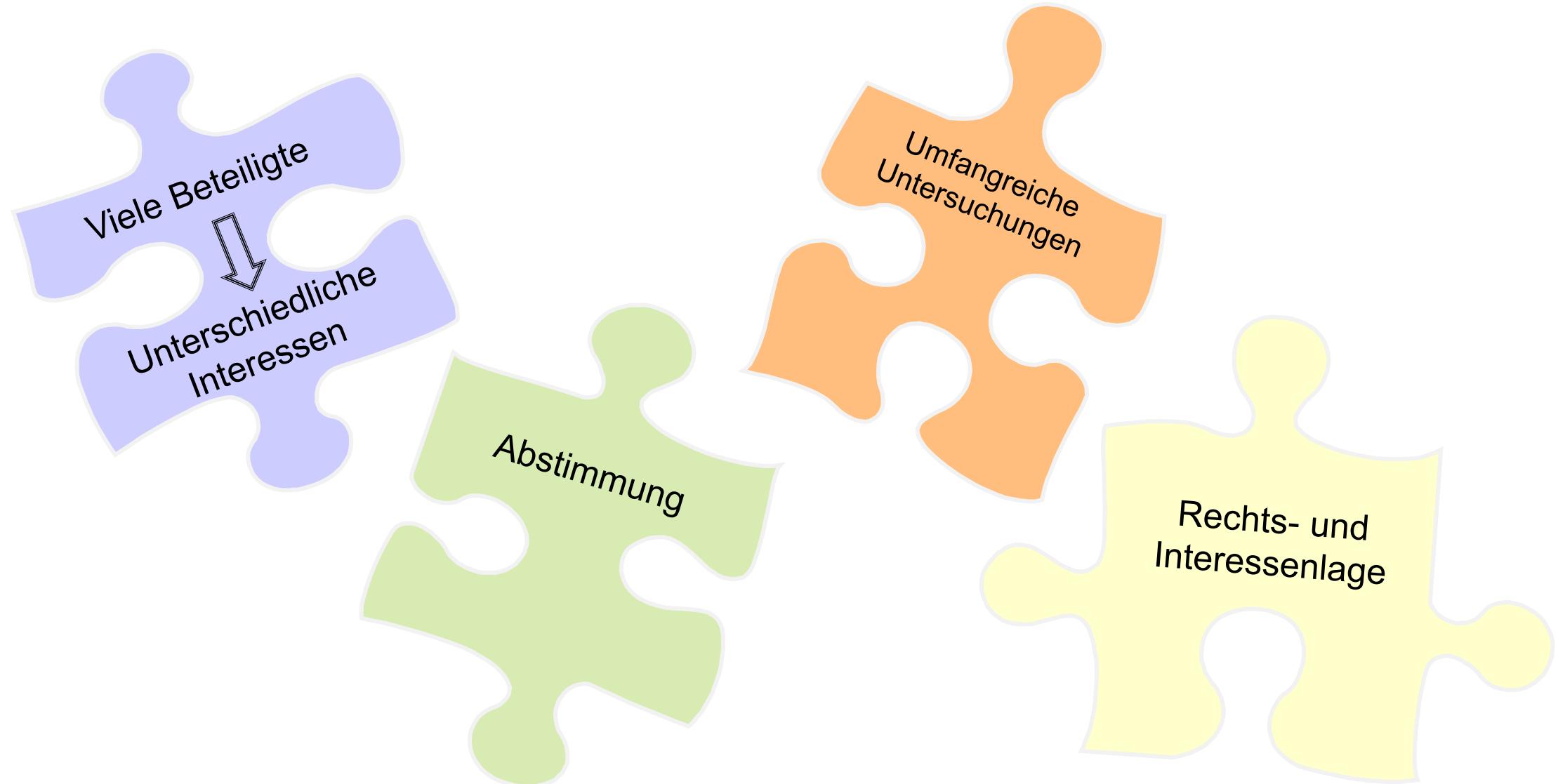
Verfahrensschritte:
Scoping, Umweltuntersuchungen und Antragserstellung,
Öffentlichkeitermin, Antragseinreichung, Offenlage, Erörterungstermin

Dazwischen - unverzichtbar:

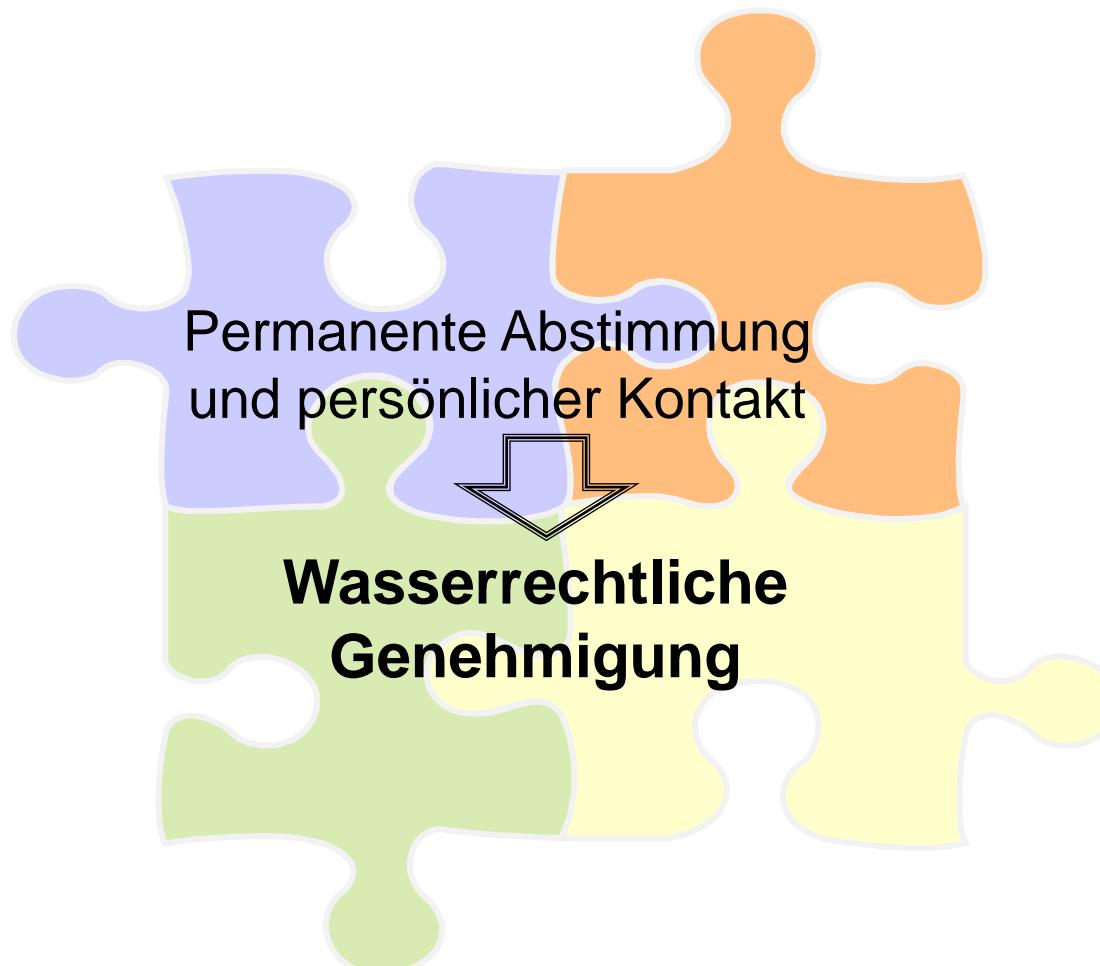


Fazit

am Beispiel des Verfahrens Oberstufe Häusern



Fazit am Beispiel des Verfahrens Oberstufe Häusern



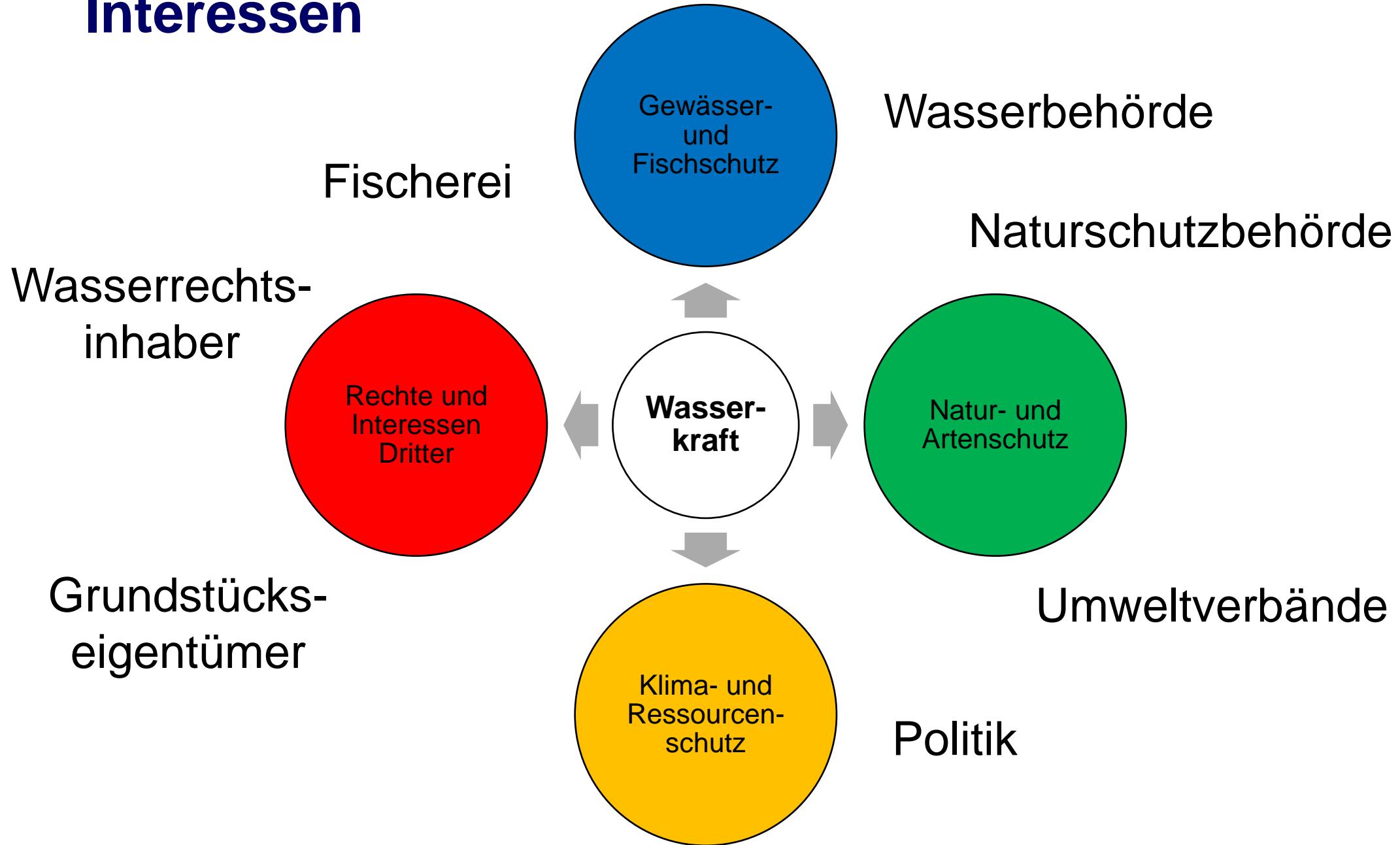


Viel Erfolg in diesem von vielen
Interessen geprägten Themenkomplex

Genehmigungsmanagement im Kreuzfeuer der Interessen – rechtliche Aspekte –

Dr. Bernd Schieferdecker
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Interessen



Gewässerschutz – Verschlechterungsverbot

- Streit um das Verschlechterungsverbot: Weservertiefung, Elbvertiefung, Kraftwerk Moorburg, Kraftwerk Staudinger ...
- Urteil des **EuGH** vom 01.07.2015:
 - Verschlechterungsverbot gilt auch für Einzelvorhaben
 - Eine Verschlechterung liegt vor, wenn sich der Zustand **mindestens einer Qualitätskomponente nach WRRL Anhang V um eine Klasse** verschlechtert. Ist der Zustand einer Qualitätskomponente schlecht, stellt jede nachteilige Veränderung eine Verschlechterung dar.
- Aber **Wasserkörperbezug**: Verschlechterung muss sich auf den Wasserkörper insgesamt auswirken



EuGH, Urt. v. 01.07.2015, C-461/13

Qualitätskomponenten	Zustandsklasse				
Phytoplankton	Sehr guter ökologischer Zustand	Guter ökologischer Zustand	Mäßiger Zustand	Unbefriedigender Zustand	Schlechter Zustand
Makrophyten, Phytobenthos	Sehr guter ökologischer Zustand	Guter ökologischer Zustand	Mäßiger Zustand	Unbefriedigender Zustand	Schlechter Zustand
Makrozoobenthos	Sehr guter ökologischer Zustand	Guter ökologischer Zustand	Mäßiger Zustand	Unbefriedigender Zustand	Schlechter Zustand
Fischfauna	Sehr guter ökologischer Zustand	Guter ökologischer Zustand	Mäßiger Zustand	Unbefriedigender Zustand	Schlechter Zustand
Wasserhaushalt	Sehr guter ökologischer Zustand	Einstufung richtet sich im Wesentlichen nach den biologischen Kriterien („unterstützend berücksichtigen“)			
Durchgängigkeit	Sehr guter ökologischer Zustand				
Morphologie	Sehr guter ökologischer Zustand				
Physikalisch-chemische QK	Sehr guter ökologischer Zustand				
Spezifische Schadstoffe	Sehr guter ökologischer Zustand				

Siehe Anhang V WRRL, Anlagen 4-6 OGewV

Gewässerschutz – Verbesserungsgebot

- Ziel der WRRL: Erreichung des **guten** ökologischen und chemischen **Zustands** der Gewässer
- Urteil des **EuGH** vom 01.07.2015:
 - Ein Verstoß liegt vor, wenn das Vorhaben die Erreichung des guten Zustands eines Oberflächenwasserkörpers zu dem nach der WRRL maßgeblichen Zeitpunkt (31.12.2015 oder Verlängerung) gefährdet
- Aber **Wasserkörperbezug**: Wirkungen des Vorhabens müssen sich auf den Wasserkörper insgesamt auswirken können



Gewässerschutz – Mindestwasserführung und Durchgängigkeit

- Welche Relevanz hat der Bewirtschaftungsplan?
- Ist Mindestwasser erforderlich,
 - um eine Verschlechterung zu vermeiden?
 - weil sonst die Erreichung des guten Zustands gefährdet ist?
- Bewirtschaftungsermessen, Abwägung bei § 6 WHG
- Restwassermenge nicht genau geregelt – ökologische Frage

Naturschutz

- Natura 2000-Gebiete: Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung
- Gesetzliche Biotope: Beeinträchtigungsverbot
- Eingriffsregelung: Maßgeblichkeit des Status quo
- Artenschutz: Tötungs- und Zerstörungsverbot



Rechte und Interessen Dritter

- **Rechte** Dritter
 - Beeinträchtigung durch Gewässerbenutzung
 - Vermeidung oder Ausgleich nachteiliger Wirkungen
 - Oder Gründe des Wohls der Allgemeinheit, Entschädigung
- **Interessen** Dritter
 - nachteilige Veränderung Wasserabfluss, Wasserstand, Wasserbeschaffenheit, Grundstücksnutzung, Wassergewinnung, Gewässerunterhaltung
 - Es genügt, dass Nutzen den Nachteil überwiegt
 - Keine Entschädigung

Klima- und Ressourcenschutz

- Förderung der Wasserkraft durch § 24 Abs. 1 WG und das Klimaschutzgesetz des Landes
- Förderung durch EEG-Vergütung
- Aber: Effektivitätsgebot des § 24 Abs. 4 WG

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!